

## Die Stellung des Landgrafen Philipp zum Kirchenbann im Jahre 1532.

Von

Friedrich KÜch.

---

Die Reihe eigenhändiger Aeußerungen des Landgrafen Philipp, die ich in den vorstehenden beiden Abhandlungen mitgeteilt habe, möchte ich schließen mit einem Briefe des Landgrafen an den ehemaligen Lesemeister des Karmeliterklosters in Kassel, den damaligen Superintendenten daselbst Johann Campis vom 14. Dezember 1532. Auch dieses Schriftstück ist nicht allein sachlich interessant als ein Baustein zur hessischen Kirchengeschichte, es zeigt uns nicht nur aufs neue die eindringende Beschäftigung des Landgrafen mit den religiösen Fragen, sondern sie wirft auch ein Streiflicht auf das rein menschliche, auf das allzu menschliche seiner Natur.

Schon die äußeren Umstände, unter denen der Brief geschrieben ist, sind bemerkenswert. Er ist abgefaßt auf einem Jagdausfluge in Friedewald<sup>1)</sup>: noch am 13. Dezember 1532 finden wir den Landgrafen in Kassel, am 14. ist er in Friedewald und bereits am 15. reiste er von dort weiter nach Homberg. Bekanntlich war Philipp einer der leidenschaftlichsten Jäger seiner Zeit. Ein Blick in sein Itinerar<sup>2)</sup> lehrt, daß er selten lange an einem Orte weilte, ohne den Aufenthalt durch Reisen nach einem seiner zahlreichen Jagdhäuser zu unterbrechen. Martin Bucer hat ihm einmal, elf Jahre später, deswegen

---

<sup>1)</sup> Itinerar des Landgrafen, handschriftlich im Staatsarchive zu Marburg.

<sup>2)</sup> Vgl. die vorige Anmerkung.

scharf ins Gewissen geredet und ihn ermahnt, „sich des jagens etwas zu mäßigen“. <sup>1)</sup> Er sagt: „Das e. f. g. etwas ergetzlichkeit und übunge des leibs habe, ist wol von nöten, aber warlich dis so gar stetigs obliegen, als ob dis e. f. g. furnemist werk were, werden e. f. g. gegen Gott nit verantworten mögen“. Es könne keine Ausrede sein, daß der Landgraf so große Lust dazu habe, man müsse die schädliche Lust mit allem Ernst kreuzigen und töten, denn sie hindere ihn an den Geschäften seines fürstlichen Amtes. „Derhalben bitt e. f. g. ich umb unsers lieben herren Jesu willen, umb e. f. g. selb zeitlichs und ewiges heil, eer und wolfart, umb e. f. g. lieben undertonen und kirchen willen, sie wolten doch der jagt ein maß geben und ire empter und so herliches land als ein vater besuchen und mit guter weil und notturftiger erkundigung der sachen helfen zur besserung in dem kirchendienst und der eußeren policei. E. f. g. hören wol gnediglich die armen leut und geben gnedigen bescheid, weil aber das oft on grundlich erkantnus der sachen geschicht, so gerat es manigmal den armen nur zu meerem onrat“.

Der Landgraf hat diese geistliche Ermahnung ausführlich erwidert und setzt in sehr interessanter Weise die Vielseitigkeit seiner Pflichten und die damit verbundene anstrengende Tätigkeit auseinander. Er gibt ohne weiteres zu, „daß wirs mit dem jagen ubermachen und das meer treiben, dann es zu zeiten nutzlich sein mag. Aber“, fügt er hinzu, „das ist herwiderumb war, wann ir soltet sehen, was wir darneben vor große arbeit teglichs furo und furo tun, ir wurdet sagen und bekennen müssen, das wir bei unserem jagen soviel tuen als ein ander furst, der nit jaget, der sei gleich wer da wolle . . . . Glauben auch, wann ir soltet ein jar lang unser secretarius oder schreiber sein, ir wurdet die arbeit, so wir und (die Sekretäre) tag und nacht treiben, wol erfahren und spuren, das da ganz oder gar wenig mußiggangs vorhanden ist. Hoffen warlich, das wir beneben unserm jagen unsers furstlichen ampts mit teglicher und hoster muhe, sorg und arbeit je so wol warten, als unser lieber frunt von Collen beneben seinem jagen des bischofflichen ampts und regierung wartet“.

Daß dem Landgrafen tatsächlich die Geschäfte auf seinen Jagdzügen folgten und daß er dort Zeit und Samm-

<sup>1)</sup> *M. Lenz*, Briefwechsel Landgraf Philipps mit Bucer II S. 162.

lung auch zu anstrengenden geistigen Arbeiten fand, dafür liefert u. a. auch das eingehende, durchdachte Schreiben an Campis einen Beweis.

Der Brief ist die Antwort auf eine nicht erhaltene Eingabe, die ihm Campis, offenbar im Auftrage der übrigen Superintendenten, überreicht hatte. Da erhebt sich zunächst die Frage nach dem Zeitpunkte der Einrichtung des Amtes der Superintendenten und der Einteilung des Landes in Visitationsbezirke.

Die Gründung dieser neuen, für die Weiterentwicklung der hessischen Kirchenverfassung wichtigen Institution fällt wahrscheinlich in das vorhergehende Jahr 1531. Zwar hat Wilhelm Köhler (Hessische Kirchenverfassung im Zeitalter der Reformation 1894 S. 28 ff.) versucht, sie den Jahren 1527 oder 1528 zuzuweisen, aber die vorgebrachten Gründe sind m. E. nicht stichhaltig. An einigen Stellen sprechen spätere Autoren allerdings von einer 1528 in Marburg gedruckten Visitationsordnung, durch die sechs Superintendenten eingesetzt worden seien, aber es liegt hier jedenfalls eine Verwechslung mit der tatsächlich in Marburg nachgedruckten kursächsischen Visitationsordnung dieses Jahres vor (v. Dommer, Die ältesten Drucke aus Marburg Nr. 10).

Das von Rommel (Bd. III Anm. S. 262, 8) erwähnte Ausschreiben vom 27. Juli (Donnerstag nach Maria Magdalena) 1531, welches den einzelnen Aemtern die Ernennung der Superintendenten kundtat, bezeichnet offenbar den Zeitpunkt der Einführung. Das Marburger Staatsarchiv bewahrt die kollationierte Abschrift eines dem Landgrafen vorgelegten undatierten Entwurfes einer Superintendentenordnung, die ich in dieses Jahr setzen möchte. Das von Köhler (a. a. O. S. 87) mitgeteilte Bruchstück stimmt größtenteils mit dem Wortlaute der ersten Seiten dieser Ordnung überein, aber während es als Superintendenten von Kassel Johannes Fontius nennt, der für 1528 unmöglich ist, und bereits wie in der Visitationsordnung von 1537 (Landesordnungen I S. 100. Richter, Kirchenordnungen I S. 281) Bernhard Weigersheim und Gerhard Eugenius als Superintendenten der Ober- und Niedergrafschaft Katzenelnbogen aufführt, kennt dieser älteste Entwurf zwar sechs Bezirke, jedoch für die beiden Grafschaften Katzenelnbogen nennt er noch keine Superintendenten, für den Bezirk Kassel aber Johannes Campis. Dies stimmt mit dem Berichte des Johannes

Pistorius vom 7. Februar 1581<sup>1)</sup> überein, wonach anfangs vier Visitatoren bestellt worden seien, in Kassel „der lesmeister im closter“, d. h. eben Campis.

Außer der Abgrenzung der Visitationsbezirke und näheren Bestimmungen über die Visitation der Geistlichen und der „Pfarrkinder“, über die provisorische Ein- und Absetzung der Pfarrer und Opfermänner, über das Kirchengut, über Gotteskasten- und Armenversehung u. dgl. m. enthält dieser Ordnungsentwurf die Bestimmung, daß die Superintendenten jährlich einmal die Visitation ausführen und ebenfalls jährlich einmal am St. Veitstage (Juni 15.) im Kloster Kappel (Spießkappel) zusammenkommen sollen. Auch sind bereits ausführliche Bestimmungen gegen das Täuferunwesen darin enthalten, und zwar wird ausdrücklich hervorgehoben, daß diese aus der Initiative Adam Krafts hervorgegangen seien. Bei der Neubearbeitung der Visitationsordnung im Jahre 1537 sind diese Bestimmungen in eine besondere Ordnung umgearbeitet worden (Landesordnungen I, S. 94).

Die erste der so festgesetzten Synoden fand am Veitstage 1532 zwar nicht im Kloster Kappel, aber in dem nahegelegenen Homberg statt. Das Resultat der Beratung war eine neue Kirchenordnung (Richter a. a. O. I, S. 162), die bezeichnenderweise nicht im Namen des Landgrafen erlassen wurde und auch nicht als bindende Vorschrift auftrat: „es solle nimant davor achten, liben bruder, als wolten wir die herzen der freien christen mit diser ordnung als mit geferlichen selestricken von neuwen widerumb zum nachteil der gewissen gefangen nehmen“.

Gleichzeitig scheint man aber auch die schwierige Frage des Banns und der Kirchenzucht, deren Darniederliegen Lambert von Avignon noch 1530 beklagt hatte<sup>2)</sup>, sowie die unzureichenden Einkommensverhältnisse der Gotteskasten und Geistlichen besprochen zu haben. Diese Dinge haben offenbar die Superintendenten noch weiterhin beschäftigt und anfangs Dezember wandte man sich an den Landgrafen mit der Bitte, den angedeuteten wirtschaftlichen Uebelständen abzuhelpen. Man legte ihm gleichzeitig die in Homberg beratene Kirchenordnung zur Begutachtung vor und bat ihn, dem Banne mit der landes-

<sup>1)</sup> *Heppe*, Geschichte der hessischen Generalsynoden (1847) II Anh. S. 61.

<sup>2)</sup> Vgl. *Hassencamp*, Kirchengeschichte II S. 597.

fürstlichen Autorität Geltung zu verschaffen. Man verlangte anscheinend, daß auf einem zu diesem Zwecke einberufenen Landtage das ganze Land unter den Kirchenbann gestellt werden sollte.

Während nun der Landgraf versprach, nach seiner Rückkehr nach Kassel die Mängel in der Unterhaltung der Pfarren und Gotteskasten durch entsprechende Verfügungen zu beseitigen und auch seine private Zustimmung zu der Kirchenordnung ausdrückte, hauptsächlich, da sie keinen Zwang ausüben wolle, lehnte er es in der Frage des Bannes und der Kirchenzucht aufs entschiedenste ab, sich als weltliche Obrigkeit damit abzugeben; nur den landesherrlichen Schutz gegen Beleidigungen und Hindernissen durch die außerhalb des Bannes stehenden sagte er ihnen zu.

Diese in längerer Ausführung begründete Auffassung entsprach ganz der Stellung, die er seit der Einführung der Reformation in Hessen eingenommen hatte, sie stimmte auch mit dem überein, was Luther und Melancthon in dieser Hinsicht dachten. Denn als die Superintendenten in der Junisynode des nächsten Jahres abermals diese Frage erörterten und von Wittenberg sich Rates erholten, sprach sich Luther entschieden gegen eine Einmischung der Staatsgewalt in diese Dinge aus.<sup>1)</sup>

Das, was uns an den Erörterungen des Landgrafen besonders interessiert, ist seine persönliche Stellung zur Kirche und zur Kirchenzucht, die er mehr als einmal andeutet. Er weiß noch nicht, ob er ein Christ ist, oder sagen darf, daß er sich, wie einem Christen zusteht, halten wolle. Er fürchtet, wenn er als Obrigkeit den Bann handhaben werde, so könne man von ihm sagen, „du strafst und bist selbst strafbar“, ja, er sagt offen heraus, ich bin kein Christ. Aber er hofft auf die Zukunft: wenn ihn der Herr bekehrt, wenn er und andere den guten Wandel derer sehen, die sich unter den Kirchenbann gestellt haben, so werden sie ihnen folgen u. dgl. m.

Es sind dies unverkennbare Hinweise auf die Eigenschaft des Landgrafen, die ihm in der Beurteilung der Mit- und Nachwelt am meisten geschadet hat, die seinen Freunden als ein Schandfleck erschienen ist, seinen Gegnern als geeignetste Angriffsstelle sich bot, auf die unbezwing-

<sup>1)</sup> *De Wette*, Luthers Briefe IV S. 462; vgl. Melancthons Äußerungen an Corvinus Corp. Reformatorum II S. 656.

liche Sinnlichkeit, die ihn beherrschte. Der Landgraf hat selbst am meisten dazu beigetragen, daß ein Laster, welches er mit so vielen seiner weniger skrupulösen Standesgenossen teilte, öffentlich bekannt wurde. Denn er hat unter seiner Leidenschaft schwer gelitten, um so schwerer, je mehr er sich mit religiösen Dingen beschäftigte. Ja, er hat sich vielleicht gerade deshalb mit solchem Eifer der Reformation hingegeben, weil er von ihr eine Läuterung auch seines inneren Menschen erwartete; und es ist bezeichnend, daß gerade er dem jungen Herzog Johann Friedrich von Sachsen vor der Reise zum Speyerer Reichstage des Jahres 1526 ans Herz legte, „dafür zu sorgen, daß dort das fürstliche Gefolge sich vor übermäßigem Trinken, Ausschweifungen und anderen gotteslästerlichen Dingen bewahre“, er meinte, „wenn sie und die ihrigen sich christlich und ehrlich hielten, so werde das bei Niemand seines Eindrucks verfehlen.“<sup>1)</sup>

Aber er kämpfte vergeblich. Seit dem Bauernkriege hatte er sich selbst vom Abendmahle ausgeschlossen<sup>2)</sup>, er war, wie er an Luther schreibt, schließlich der Verzweiflung nahe, bis er dann jenen Ausweg aus seinen Gewissensnöten gefunden zu haben glaubte, der ihm gestattete, sich wieder zur Gemeinschaft der Christen zu rechnen.<sup>3)</sup> Dieser Ausweg, die Eingehung einer Nebenehe, hat seinen Ruf und das Ansehen der Reformation ohne Zweifel schwer geschädigt, aber wer wird leugnen, daß sein Verhalten schließlich doch der Ausfluß einer Gewissenhaftigkeit und Ehrlichkeit gegen sich selbst war, die ihm als Menschen nicht zur Unehre gereicht?

Sicherlich am meisten hat unter diesen Verhältnissen die Frau gelitten, deren man in dem Jubiläumsjahre nicht vergessen darf, die Gemahlin Philipps, Landgräfin Christine. Sie hat durch ihre Zustimmung zur Doppelehe ihrem Gatten das schwerste Opfer gebracht, welches einer Frau zugemutet werden kann, ja sie hat, was ihr noch höher angerechnet werden muß, die Existenz der Nebenbuhlerin ertragen ohne Vorwürfe.<sup>4)</sup> Als das Unglück über ihren Gemahl hereingebrochen war, machte sie zweimal den Versuch, durch einen Fußfall beim Kaiser die Freilassung zu

<sup>1)</sup> *Friedensburg*, Der Reichstag zu Speyer 1526 S. 291 f.

<sup>2)</sup> *Lenz* a. a. O. S. 361.

<sup>3)</sup> *Rockwell*, Die Doppelehe des Landgrafen Philipp S. 1 ff.

<sup>4)</sup> Die hessischen Räte rühmen in dem Berichte über ihr Ableben das gute Verhältnis, in dem die beiden Gatten gestanden hätten. Polit. Archiv Nr. 1008.

erreichen. Mitten im Winter reiste sie zu diesem Zwecke nach Augsburg und dann noch einmal (im August 1548) nach Speyer. Von dort brachte sie den Keim der Krankheit mit, der sie am 15. April 1549 erlag. Der Kummer um das Schicksal Philipps hatte das Ende beschleunigt.<sup>1)</sup> Ihr letzter Wunsch war gewesen, den Gatten noch einmal sprechen zu können. Der Schmerz des Landgrafen um sie war tief und ungeheuchelt<sup>2)</sup> und zeigt deutlich, wie sehr er die nicht mit persönlichen Reizen und Liebenswürdigkeit ausgestattete Lebensgefährtin doch geschätzt und ihre Selbstentäußerung zu würdigen gewußt hat.

### Beilage.

#### Schreiben des Landgrafen Philipp an den Superintendenten in Kassel Johann Campis. (Friedewald) 1532 Dez. 14.

Lieber lesenmeister. Ich hab gelesen die libell, die ir mir ubergeben, die sich dan uff drei punkt zihen, zum ersten was mangel an gemeinen kasten, auch der nutzungen der prediger inen vorgehalten andriff, in dem denk ich, wan ich heim kom, uf euer ansuchen hulfbrif nach notturft zu bestellen. Zum [ändern<sup>3)</sup>] sovil die kirchenordenungen angehen [!], gehort in mein ambt nit, aber dannost gefelt mirs nit ubel und zu voran, diewiel die superattendenten kein not daraus machen. Zum dritten sovil den cristlichen und freien ban angehet, da dan der supperattendenten meinung wer, das ich solchen solt handhaben, auch einen gemeinen lantag beschreiben und solchs gemeiner landschaft vorhalten mit weiterem anhang etc.

Wan ich nu in mir bedenk, das ich nit gelesen in der apostelgeschicht, das die apostel je die weltliche ober-

<sup>1)</sup> Polit. Archiv Nr. 1008.

<sup>2)</sup> Der Landgraf hat sich auf den kleinen Schreiftäfelchen, die er in der Gefangenschaft beschrieb, um seinen Räten Mitteilungen zukommen zu lassen, wiederholt, zuletzt am 7. Mai, über den Todesfall geäußert. Damals schrieb er: „[Es] ist uns der abgang unsers lieben gemahls herzlich leid, und wolle Gott ir und uns allen gnedig und barmherzig sein und sie in jener welt trosten, und wolt Gott, das wir sie mit einem trefflichen und grosen wider losen mochten, wolten wir es gern tun, auch mit darstreckung unsers leibs, und daran kein vleis und arbeit sparen oder etwas ansehen.“ Polit. Archiv Nr. 1009.

<sup>3)</sup> Fehlt in der Vorlage.

keit umb hanthabung des bans angesprochen, ich auch nit darvor halt, das es meinem ampt oder gewalt zustehe, zudem das ich auch noch nit weiß, ob ich ein crist sei ader auch mit warheit sagen darf, das ich mich, wie ein cristen zustet, halten woll, und darumb wurde aus meiner handhabung des bans ein tirannei und nit ein bruderlicher ban noch vermanung folgen, zudem das gesagt mocht werden: du straits (!) und bist selbst strafbar, wurde darumb nichts dan ergerniß bei vilen geben. Und ob schon die landschaft zu hauf beschriben wurde, [wurde <sup>1)</sup>] wenig frucht bringen, dan der merenteil wurde in solchen christlichen ban nit wilgen ader sich in solchen gehorsam des ewangelii ergeben.

Und hirumb ducht mich vil besser und ratsamer sein, das die superattendenten mitsampt den predicanten ader die predicanten allein in iglicher stat und dorf wol und etlichmal das volk erinnern, was der ban wer und warumb in Cristus ufgesetzt, und das die predicanten ires gewissens halb solchen ban aufzurichten numher, dieweil das ewan[ge]lium so lange zeit gepredigt, nit umbgehen mochten, auch solchs niemands zuwider ader verdriß anfangen, und so solche predigen geschen, sie darnach ein igliche gemein in stetten und dorfern versamleten und wider sie sprechen, wilcher sich dem ewangelio undergeben und sich durch das regiren sterken und straien lassen wolt, der solt sich nennen, solchen mocht man aufschreiben. Wilcher sich nu also in solche bewilgung einliß, er wer edel ader unedel, und dan det, das er zu verbannen, den solt man nicht ubersehen.

Diß, ducht mich, wer der ordenung Cristi nachjangen, und obwol der personen wenig, ist nit an gelegen, dan Cristus kunt auch ganz Judeam nit bekeren, es wurde aber dahin dienen, das man sage, das ir predicanten den rechten weg hinaus ginet an ansehen der person, halt auch darvor, wo cristen sein wollen, da muß von not wegen der cristlich ban auch sein, und ob wol etlich ir gespei drierer haben mochten, ist nit an gelegen, ir must Gots eher mher ansehen, dan das gespot der menchsen, dan das ewangelium ist ein torheit den Krichen <sup>2)</sup> etc.

Ich gleub aber, es werden noch vil leut sich darin begeben, so es recht angefangen wird, wils auch selbst

<sup>1)</sup> fehlt.

<sup>2)</sup> Griechen. 1. Kor. 1, 23.



unverlobt haben, so mich der herr bekert, stell aber dise sach euch superattendenten und predicanten und lerern heim, will auch hie mit solchem ban als ein oberkeit nichts zu schaffen haben, sonder so vil: so ymands euch predicanten ader die cristen, die sich in solche ordenung und ban begeben, beleidigen wolt ader torbiren, so will ich euch schutzen und bei recht und billikeit handhaben, das stet meinem ambt zu, und offentliche laster und fridbruch zu strafen.

Es kan auch wol ein iglicher predicant dem volk sagen, das sie nimand weren wollen zu horen das wort gottes, aber zu dem sacrament zu laufen und vor cristen zu halten, werden sie nimands reichen und halten, er laß dan sein licht leuchten<sup>1)</sup> etc. und enthalt sich saufen, fressen, ebruch, wucher etc. Und so, wie vorgemelt, solcher ban angericht wird, [wird<sup>2)</sup>] vil guts schaffen, hoff auch, soll die wiederteufer bekeren. Es werden auch an zwifel vil frommer vom adel sich in solchen gehorsam der kirchen begeben. Ob dan wol her Umnis<sup>3)</sup> und ich nit drin komen, leit nit an, das reich Cristi hat doch die wenigsten glidmaß nach der welt zu achten.

Und darumb greifs weidlich an, Got wird wol ge-deigen geben. Und so wir andern euern guten wandel sehen, werden under uns auch noch wol etlich zu uch sich begeben. Sehet an das wort Gots mehr dan etlicher zorn ader auch der welt spot.

Dis alles wolt den superattendenten anzeigen, daraus sie genugsam mein gemut vormirken, und greift die sach mit freiden an, es ist besser, das ir superattendenten es mitsampt den predicanten angreift, dan das doch darnach ein predicant hie der ander dort angreifen werden und es darnach grosse spaltung machen werde, dan ich konts keim prediger weren, mit Got den ban aufzurichten, und ob ich wol kein krist bin, so will ich doch der keiner, ob Got will, sein, do Cristus von sagt: ir wolt nit hinein, und vorslist den andern auch die thier, die hinein wollen.<sup>4)</sup>

Hiemit seit dem hern bepholen. Datum sonnabent nach Lucie anno domini XV<sup>o</sup>XXXII.

Philips I. z. Hessen etc.

<sup>1)</sup> Matth. 5, 16.

<sup>2)</sup> Fehlt in der Vorlage.

<sup>3)</sup> Herr Omnes = die große Menge, ein von Luther öfters gebrauchter Ausdruck.

<sup>4)</sup> Matth. 23, 13; Luc. 11, 52.

So der ban aufgericht wird, wirds der papisten und anderer ergerniß hinweg nemen, die do sagen: ir seit alle evangelichs und euer keiner thut doch guts; ir frest, sauft, spilt, brecht ehe etc. Wan sie nu sehen werden, das solche vor kein cristen gehalten werden und also und mit dem ban gezuchtiget, so ist in das maul gestopft, mocht auch noch etlich from papisten herbei bringen. Datum ut supra.

*Aeußere Adresse*: Herr Johan Kampiß predicant zu Cassel.

*Eigenhändige Ausfertigung im Staatsarchiv zu Marburg, Hessische Kirchensachen.* (Die Konsonantenhäufungen sind in dem vorstehenden Schreiben beseitigt.)

---